



**Antworten auf Zweifelsfragen zur
Verordnung über Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)**

Stand: 30.08.2019

Verfasser:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Fragemann
Regierungsbaudirektor
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat "Abwasserbeseitigung"
40190 Düsseldorf

in Abstimmung mit

- „Landesarbeitsgruppe Umgang mit wassergefährdenden Stoffen NRW“ oder
- „Kleingruppe FAQ“ des „Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Inhalt

1. Zu § 1: Zweck; Anwendungsbereich	3
2. Zu § 2: Begriffsbestimmungen.....	3
3. Zu § 3: Grundsätze	6
4. Zu § 4: Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation.....	6
5. Zu § 8: Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation	7
6. Zu § 10: Einstufung fester Gemische.....	8
7. Zu § 13: Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels	9
8. Zu § 14: Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen	9
9. Zu § 17: Grundsatzanforderungen	10
10. Zu § 18: Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe.....	11
11. Zu § 19: Anforderungen an die Entwässerung.....	12
12. Zu § 20: Rückhaltung bei Brandereignissen	12
13. Zu § 21: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen	12
14. Zu § 24: Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung.....	14
15. Zu § 29: Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs..	15
16. Zu § 31: Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager	15
17. Zu § 39: Gefährdungsstufen von Anlagen.....	16
18. Zu § 40: Anzeigepflicht.....	17
19. Zu § 41: Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung	19
20. Zu § 42: Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung	20
21. Zu § 43: Anlagendokumentation	21
22. Zu § 44: Betriebsanweisung; Merkblatt	22
23. Zu § 45: Fachbetriebspflicht; Ausnahmen	22
24. Zu § 46: Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers	23
25. Zu § 47: Prüfung durch Sachverständige	25
26. Zu § 49: Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten	26
27. Zu § 51: Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern.....	26
28. Zu § 68: Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	27
29. Zu § 69: Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	28
30. Zu Anlage 7: Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen)	28

1. Zu § 1: Zweck; Anwendungsbereich

Zu § 1 Abs. 4:

Wie ist "unerheblicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" zu definieren?

Antwort:

Ein unerheblicher Umgang während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Zweck des Betriebs der Anlage außerhalb der AwSV liegt. Hierunter zählen z.B. Versandlager, die üblicherweise keinerlei wassergefährdende Stoffe handhaben und nur bei vereinzelt Aktionen wassergefährdende Stoffe in geringfügigen Mengen und Kleinstgebinden lagern und umschlagen. Die §§ 62 und 63 WHG sind dagegen weiterhin anwendbar. Werden wassergefährdende Stoffe abgefüllt, hergestellt, behandelt, verwendet, in festinstallierten Behältern gelagert oder in Rohrleitungen befördert, liegt kein unerheblicher Umgang vor. Sofern mit den wassergefährdenden Stoffen nicht in einer Anlage umgegangen wird, bleiben insbesondere die §§ 5, 32 und 48 WHG unberührt.

Bei Umschlaganlagen kann zur Feststellung einer Unerheblichkeit nicht allein auf die zeitlich anfallende Menge abgestellt werden. Es macht auch einen Unterschied, ob, wie beispielsweise bei einem Paketverteilzentrum, Pakete mit wassergefährdenden Stoffen umgeschlagen werden, die Zahl dieser Pakete aber gegenüber den anderen völlig unerheblich ist, oder ob diese nach Art oder Größe leicht identifiziert und separiert werden können. In diesem Fall kann, soweit es sich um einen regelmäßig anfallenden Anteil handelt, für diesen eine entsprechende Sonderfläche geschaffen werden.

Der Begriff „unerheblich“ ist auch als unerheblich im Sinne einer möglichen Gewässergefährdung zu verstehen. Das bedeutet auch, dass das Austreten wassergefährdender Stoffe jederzeit erkannt werden muss und dass diese mit einfachen technischen Mitteln aufgenommen und beseitigt werden können müssen. „Dies setzt letztlich voraus, dass die Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, den betrieblichen Anforderungen genügen und die Flächen gegenüber Flüssigkeiten zumindest so lange dicht sein müssen, bis die ausgetretenen Stoffe aufgenommen und beseitigt sind. Für letzteres sind im Betrieb die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen (Mittel und Personal) zu treffen und vorzuhalten“ [Drost / Wagner: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2017, S. 34].

2. Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Abs. 10:

Gilt die Begriffsbestimmung für Fass- und Gebindelager nur für flüssige wassergefährdende Stoffe, da das Volumen ausschließlich in Kubikmetern und nicht auch in Tonnen angegeben wurde (wie z.B. bei der Ermittlung den Gefährdungsstufen in § 39)?

Antwort:

Nein, die Definition gilt auch für feste und gasförmige Stoffe.

Zu § 2 Abs. 11:

Nach der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 11 S.1 Nr. 1 AwSV sind Heizölverbraucheranlagen Anlagen, die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen. Sind damit auch Anlagen zum Erzeugen von Dampf = Dampfkesselanlagen erfasst, da es sich ja grundsätzlich auch um das Erwärmen von Wasser handelt?

Antwort:

Nach der Begründung der AwSV sollen unter dem Begriff „Heizölverbraucheranlagen“ gewerbliche Anlagen der Strom- oder Wärmeerzeugung nicht erfasst werden. Bei Dampfkesselanlagen handelt es sich demnach nicht um Heizölverbraucheranlagen.

Zu § 2 Abs. 15:

Sind Anlagen, bei denen alle Anlagenteile, mit Ausnahme einer Abscheideranlage die zur Rückhaltung dient oder eines Havariebehälters, oberirdisch angeordnet sind, unterirdische Anlagen?

Antwort:

Nach der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 15 bezieht sich der Begriff „unterirdisch“ nur auf die primäre Barriere der Anlage, also die Teile, die die wassergefährdenden Stoffe direkt und bestimmungsgemäß umschließen. Demnach ist die Anlage, bei der alle Anlagenteile mit Ausnahme der Abscheideranlage oberirdisch angeordnet sind, als „oberirdisch“ einzustufen.

Zu § 2 Abs. 15 S. 1 Nr. 2:

Wie ist der Begriff „eingebettet“ im § 2 Abs. 15 S. 1 Nr. 2 zu verstehen?

Antwort:

Der Begriff „eingebettet“ ist so zu verstehen, dass die betreffenden Anlagenteile nicht einsehbarer Bestandteil von Bauteilen sind, die mit dem Erdreich in Berührung stehen.

Zu § 2 Abs. 22:

Nach der Begriffsdefinition ist „Abfüllen“ das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Wird damit auch das „Entleeren“ erfasst? Ist mit dem Befüllen auch das Befüllen von Tankfahrzeugen gemeint?

Antwort:

Auch das „Entleeren“ zählt zum Abfüllen. Auch das Befüllen von Tankfahrzeugen ist von dem Begriff „Befüllen von Behältern“ erfasst.

Zu § 2 Abs. 23:

In einem Kommissionierlager werden Gebinde (im Zusammenhang mit dem Transport) nach der Anlieferung und Entladung der LKW zu kundenbezogenen Transporteinheiten zusammengestellt und dann (zwecks Weitertransport) wieder auf LKW verladen. Ist ein solches Kommissionierlager mit Verladeflächen eine Umschlaganlage?

Antwort:

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Kommissionierlager und der Verladefläche. Befinden sich im Kommissionierlager Flächen nach § 14 Abs. 3, die dem regelmäßigen Abstellen von Transportbehältern dienen, handelt es sich um eine Lageranlage. Die Verladefläche ist Teil einer Umschlaganlage, auch wenn das Ent- und Beladen nicht in einem Arbeitsgang erfolgt.

Zu § 2 Abs. 31:

"Wesentliche Änderungen" einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern. Das ist nicht hinreichend konkretisiert. Welche Maßnahmen können als „wesentliche Änderung“ angesehen werden?

Antwort:

Zur weiteren Konkretisierung kann folgende Checkliste dienen:

allgemein:

- *Erweiterung/Verkleinerung einer Anlage*
- *Rückhaltung*
- *Zusätzlicher Einbau von Behältern, Reaktoren, Verrohrungen, Pumpen etc.*
- *Zusätzlicher Einbau oder Rückbau von Sicherheitseinrichtungen wie z.B. der nachträgliche Einbau einer Leckerkennungseinrichtung*
- *Änderung der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse, soweit das Auswirkungen auf die an die Anlage zu stellenden Anforderungen haben kann.*

nur für LAU:

- *Einbau oder Austausch eines Bauproduktes/-teils mit unzureichendem oder ohne Verwendbarkeitsnachweis (Ausgenommen sind Bauprodukte/-teile, die über eine Eignungsfeststellung bereits zugelassen wurden und im Rahmen der Instandhaltung 1 zu 1 ausgetauscht werden)*
- *Verwendung eines bisher in der Anlage nicht vorkommenden wassergefährdenden Stoffes/Stoffgemisches (Nutzungsänderung/-erweiterung), welcher/welches nicht in den eignungsfestgestellten oder bisher zulässigen Rahmen (e.o.h.) hineinpasst*

Hinweis: nach § 40 Abs. 1 löst neben einer wesentlichen Änderung auch eine Änderung der Gefährdungsstufe eine Anzeigepflicht aus.

3. Zu § 3: Grundsätze

Zu § 3 Abs. 1:

Kann ein Betreiber ein Gemisch mit festen Stoffen der WGK 3 als „allgemein wassergefährdend“ einstufen?

Antwort:

Nein. Begründung: Bereits bestehende Einstufungen nach § 66 haben Vorrang vor der generellen Festlegung der festen Gemische als „allgemein wassergefährdend“ nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8. Allgemein wassergefährdende feste Gemische kann der Betreiber gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 als nicht wassergefährdend oder in WGK 1, 2 oder 3 einstufen.

Zu § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8:

Die Einstufung von festen Gemischen als allgemein wassergefährdend kann nach § 26 Abs. 2 dazu führen, dass Flächen so zu befestigen sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird. Das führt zu folgenden Fragestellungen:

- Ist eine Beseitigung des Niederschlagswassers in den SW-Kanal erforderlich oder kann das NSW in den RW-Kanal eingeleitet werden?
- Inwieweit ist eine Direkteinleitung möglich?
- Ist eine Verwertung des anfallenden NSW auf dem Betriebsgelände möglich und zulässig?

Antwort:

Es handelt sich hier um Fragestellungen, die den Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen überschreiten. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Behandlung des Abwassers gilt in Nordrhein-Westfalen der Runderlass „Anforderung an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004. Danach ist das anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich in die dortige „Kategorie III: Stark belastetes (=stark verschmutztes) Niederschlagswasser“ einzustufen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Niederschlagswasserbehandlung vor Einleitung. Ob die Einleitung in ein öffentliches Misch- oder Trennsystem erfolgen kann, muss mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune und der jeweils zuständigen Wasserbehörde abgeklärt werden. Gleiches gilt auch für eine Direkteinleitung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

4. Zu § 4: Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation

Zu den §§ 4, 8, 10:

In den §§ 4, 8 und 10 wird geregelt, dass der Betreiber einer Anlage die in der Anlage zu handhabenden Stoffe und Gemische anhand von Anlage 1 als nicht wasserge-

fährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstuft. Ist er verpflichtet, Stoffe, die bereits vom Hersteller eingestuft worden sind, nochmals einzustufen?

Antwort:

Da sich die AwSV nicht an Hersteller richtet und richten kann, musste die Pflicht zur Einstufung an den Betreiber gerichtet werden. Dieser kann bei Stoffen und Gemischen, die nicht in die Datenbank Rigoletto aufgenommen sind bzw. deren Einstufung nicht bekannt gemacht worden ist, auf die Einstufung des Herstellers (z.B. Sicherheitsdatenblatt) zurückgreifen. Er ist jedoch letztlich für die Richtigkeit der Einstufung verantwortlich.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Nr. 5:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 ist keine Einstufung vorzunehmen, wenn die Stoffe während der Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen werden. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 beschränkt sich diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Selbsteinstufung bei Gemischen jedoch lediglich auf Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs. Wie soll für Umschlaganlagen eine Gefährdungsstufe gemäß § 39 ermittelt werden?

Antwort:

Es ist festzustellen, dass die Regelungen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und des § 8 Abs. 2 Nr. 5 auch in Hinblick auf den § 46 Abs. 2 und die Zeile 5 der Anlage 5 nicht konsistent sind. Während bei Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs hinsichtlich der Prüfpflichten (Anlage 5, Zeile 5) folgerichtig auf die Umschlagmenge abgestellt wird, stellen die Prüfpflichten bei anderen Umschlaganlagen auf die Gefährdungsstufe ab. Diese setzt jedoch nach § 39 Abs. 1 auch eine Einstufung von Stoffen voraus. Die Inkonsistenz wird in einer zukünftigen Überarbeitung der AwSV zu korrigieren sein.

Für den Übergangszeitraum kann - sowohl dem Wortlaut als auch der amtlichen Begründung folgend - bei Umschlaganlagen die Gefährdungsstufe der Anlage allein aufgrund der Wassergefährdungsklasse der umgeschlagenen Gemische und der Regelung des § 39 Abs. 5 ermittelt werden.

5. Zu § 8: Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation

Zu § 8 Abs. 4:

Nach der Regelung des § 8 Abs. 4 kann der Betreiber eine Dokumentation verweigern, wenn er Betriebsgeheimnisse geltend macht. Kann er sich damit nicht recht einfach seiner Dokumentationspflicht entledigen, indem er seine Gemische (z.B. Bänder einer Galvanik) einfach zum Betriebsgeheimnis erklärt?

Antwort:

Die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4 setzt voraus, dass der Betreiber nachvollziehbar darlegt, dass die zu verwendenden Stoffe ein schützenswer-

tes Betriebsgeheimnis darstellen. Das wird bei Bädern einer Galvanik in der Regel allenfalls bei den zu verwendenden Zusatzstoffen der Fall sein.

Werden nachvollziehbar Betriebsgeheimnisse geltend gemacht, kann der Betreiber eine Dokumentation nach § 8 Abs. 3 verweigern. Es reicht dann aus, dass der Betreiber der zuständigen Behörde mitteilt, wie groß jeweils der Anteil aller Stoffe der jeweiligen Wassergefährdungsklassen ist.

6. Zu § 10: Einstufung fester Gemische

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3:

Die AwSV gibt für die Bestimmung der Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 als Kriterium für die Eigenschaft "nicht wassergefährdend" die folgende Regel vor: "Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004". Gemeint ist hier wohl ein Stand vom 06.11.2003.

Mit diesem Stand wurde die 5. Auflage der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) veröffentlicht. Den Vorbemerkungen ist zu entnehmen, dass sich seinerzeit die LAGA und der Erich Schmidt Verlag entschlossen haben, in der Übergangsphase bis zur Verabschiedung der einzelnen Technischen Regeln den fortgeschriebenen Allgemeinen Teil (Stand: 6.11.2003) zusammen mit den Teilen II und III (Stand: 6.11.1997) zu veröffentlichen.

Die AwSV legt für die Einstufung nach "nicht wassergefährdend" also anscheinend nicht die Technische Regel Boden vom 05.11.2004 zugrunde.

Antwort:

Die vorstehende Darstellung ist richtig. Der Verweis (die Einführung) in § 10 Abs. 1 Nr. 3 ist eindeutig. Es gilt die Fassung mit Stand 06.11.2003, die auch auf der Internetseite <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html> abrufbar ist.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3:

Ein festes Gemisch kann als nicht wassergefährdend eingestuft werden, wenn das Gemisch der Einbauklasse Z0 oder Z1.1 der Mitteilung 20 der LAGA entspricht.

LAGA M 20 ist bisher nur für Bodenmaterial erstellt worden, d. h. z. B. nicht für RCL-Material, Schlacke etc.. In der Bundesrats-Begründung wird diesbezüglich auch auf die Recycling-Baustoffe Bezug genommen. Ist es zutreffend, dass auch für feste Gemische wie z.B. RCL-Material, Schlacke gem. der AwSV die Z0- bzw. Z1.1-Werte, die im M 20 für Boden festgeschrieben wurden, angesetzt werden sollen?

Antwort:

Die These, dass LAGA M 20 nur für Bodenmaterial erstellt worden sei, ist so nicht richtig. Auf die Teile II und III wird hingewiesen. Auch diese sind Bestandteil des in § 10 Abs. 1 Nr. 3 enthaltenen Verweises, auch wenn sie einen älteren Bearbeitungsstand (Stand: 06. November 1997) aufweisen. Für die Einstufung von Recycling-

Baustoffen ist in diesem Zusammenhang auf die Tabellen II.1.4-4 und II.1.4-5 besonders hinzuweisen.

7. Zu § 13: Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels

Zu § 13 Abs. 2:

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 gelten die Anforderungen des Kapitels 3 nicht bei der Lagerung von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, wenn das Volumen des Lagerbehälters 1,25 Kubikmeter nicht übersteigt und die übrigen genannten Kriterien erfüllt sind. Gilt diese Ausnahmeregelung auch bei mehreren Lagerbehältern, die in Summe aber mehr als 1,25 m³ Lagervolumen haben?

Antwort:

Nach der amtlichen Begründung zu § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist die Regelung als Bagatellregelung z.B. für Werkstätten zu verstehen. Werden in einem Betrieb an gleicher Stelle mehrere Behälter aufgestellt, greift diese Regelung hingegen nicht mehr.

Hinweis: Werden die Lagerbehälter z.B. innerhalb einer Halle aufgestellt, sind die Folgen des Nichtgreifens des Ausschlusses vom Geltungsbereich des Kapitels 3 gering (vergleiche § 26 Abs. 1).

8. Zu § 14: Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

Zu § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 6:

Nach § 14 Abs. 2 gehören zu einer Anlage alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Wenn eine HBV Anlage im funktionalen Zusammenhang mit einer LAU-Anlage steht (die aufzubereitenden Flüssigkeiten werden im Lacklager vorgehalten um in der Farbaufbereitung behandelt zu werden), stellen dann Lacklager und Farbaufbereitung eine Anlage dar?

Antwort:

Nach § 14 Abs. 6 S. 2 ist ein Behälter dann Teil einer Lageranlage, wenn er mehreren Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen zugeordnet ist oder wenn er ein größeres Volumen enthalten kann, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird.

Wenn das Lacklager aus einem oder mehreren (feststehenden) Behältern besteht und für die einzelnen Behälter die o. g. Kriterien nach § 14 Abs. 6 S. 2 erfüllt werden oder mehrere Behälter einen technischen Verbund bilden und die o. g. Kriterien erfüllen, ist es nach der Regelung eindeutig, dass das Lacklager eine separate Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist.

Das gilt sinngemäß auch dann, wenn es sich nicht um einen Einzelbehälter sondern um ein Gebindelager handelt, dessen Kapazität bei der Lagerung einzelner Stoffe das Volumen, das für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird, übersteigt.

Zu § 14 Abs. 3:

Werden auf Flächen, die gemäß § 14 Abs. 3 einer Anlage zuzurechnen sind, regelmäßig, kurzzeitig, für den Transport zugelassene Transportbehälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt, sind für diese Flächen die reduzierten Anforderungen des § 28 ausreichend?

Antwort:

§ 14 regelt die Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen. Anforderungen an Anlagen enthält § 14 jedoch nicht.

Nach § 14 Abs. 3 gehören auch die Flächen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen, zur Anlage. Damit unterliegen auch diese Flächen dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 WHG und damit den Anforderungen, die an die Anlage zu stellen sind (§§ 17 ff. oder bei bestimmten Anlagen z.B. §§ 25, 31). Die Anforderungen an Umschlagflächen von Umschlaganlagen sind bereits deshalb nicht ausreichend, weil für diese nach § 62 Abs. 1 S. 3 WHG als Anforderungsniveau nur der „bestmögliche Schutz“ gilt.

Zu § 14 Abs. 4:

Wie ist mit Flächen umzugehen, auf denen Tanklastzüge mit Zugmaschinen und/oder Anhängern, Tankaufliegern und Tankcontainern (mit Zugmaschine oder als Anhängerversion) (= nicht ortsfest entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 9), die restentleert oder voll sind und regelmäßig länger als 24 h bzw. 72 h am Wochenende am gleichen Ort abgestellt werden? Ist dieses eine AwSV-Anlage, ein Lager oder eine Bereitstellungsfläche, Umschlaganlage, oder ...?

Antwort:

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 sind Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, keine Lageranlagen. Anders als Satz 2, der das Abstellen von Behältern oder Verpackungen regelt, beschränkt sich Satz 1 nicht auf ein vorübergehendes Abstellen. Eine zeitliche Beschränkung besteht daher nicht. Das gilt auch für den Fall, dass das Transportmittel in einer Umschlaganlage abgestellt wird.

9. Zu § 17: Grundsatzanforderungen**Zu § 17 Abs. 3:**

In einem erdgedeckten Flüssiggastank soll ein Flüssiggas (sog. Raffinat II, nwg) mit einem Gehalt an Butadien-1,3 (WGK 3) von ca. 0,3 Gew.-% gelagert werden. Durch den Butadien-1,3 Gehalt wird die gesamte Raffinat-Menge WGK 2 (bzw. 3). Bei einer Undichtigkeit (Behälter oder Rohrleitung) würde das austretende Flüssiggas weitgehend verdampfen, aber auf jeden Fall schwerer als Luft sein, sich jedoch nicht in Feuchtigkeit lösen.

Bedeutet dies, da zwei der Negativkriterien aus § 17 Abs. 3 erfüllt werden (Austritt flüssig und Gas schwerer als Luft), dass der Behälter zukünftig doppelwandig ausgeführt werden müsste?

Antwort:

Der § 17 Abs. 3 S. 2 regelt, dass einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen. Es reicht, dass eines der Kriterien erfüllt ist, damit eine doppelwandige Ausführung erforderlich wird.

10. Zu § 18: Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Zu § 18 Abs. 3:

Bei oberirdischen Anlagen mit WGK 1 bis 1 m³ kann auf ein Rückhaltevolumen verzichtet werden, wenn sich diese auf einer Fläche befinden, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.

Die Abstufung von einer befestigten Fläche zu einer Fläche, die den betriebstechnischen Anforderungen genügt, ist nicht deutlich. Wie sind die betriebstechnischen Anforderungen zu verstehen? Sind darunter auch Rasengittersteine und gepflasterte Flächen zu verstehen? Welche betriebstechnischen Anforderungen müssen dabei erfüllt sein (Mindestanforderungen)?

Antwort:

Der Begriff der betriebstechnischen Anforderungen ist in der AwSV nicht weiter definiert und kann nur dahingehend verstanden werden, dass keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Allerdings muss bei diesen Anlagen sichergestellt werden, dass eine Leckerkennung gewährleistet ist. Das ist bei Verwendung von z.B. Verbundpflaster ohne Verfugung grundsätzlich nicht gegeben.

Zu § 18 Abs. 7:

Nach § 18 Abs. 7 müssen wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, getrennt aufgefangen werden. Wie kann mit dieser Anforderung z.B. bei Gebindelagern umgegangen werden?

Antwort:

Vergleichbare Anforderungen zur Zusammenlagerung bestehen bereits in der TRGS 510. Eine Einhaltung der dortigen Anforderungen ist erforderlich, aber auch ausreichend.

11. Zu § 19: Anforderungen an die Entwässerung

Zu § 19 Abs. 4:

Wie kann verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen, wenn bei einer Betriebsstörung freigesetzte wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden müssen?

Im Falle einer Betriebsstörung gleichzeitig anfallendes Niederschlagswasser und wassergefährdender Stoff, die sich vermischen, müssen meines Erachtens als Abfall entsorgt werden, wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist.

Antwort:

Der § 19 Abs. 4 muss im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 gelesen werden. Die Regelung des § 19 Abs. 4 bezieht sich auf die Anlagen, die nach § 35 Abs. 3 einer Rückhaltung nicht bedürfen. Dann darf das anfallende Niederschlagswasser im Falle des Vorliegens einer Trennkanalisation nicht in den Regenwasserkanal eingeleitet und auch nicht versickert werden.

12. Zu § 20: Rückhaltung bei Brandereignissen

Die Ausnahmeregel für den Fall, dass eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, ist sehr unbestimmt. Wer entscheidet, ob/wann? Welche Kriterien gelten hierfür?

Für Produktionsbereiche sind noch keine a.a.R.d.T. zur Auslegung von Rückhalteeinrichtungen eingeführt. Wonach sollen diese bemessen werden?

Antwort:

Neben der LÖRüRL, die als Technische Baubestimmung von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt ist, gibt es derzeit keine amtlichen Regeln zur Löschwasserrückhaltung. Anlagen, bei denen der wassergefährdende Stoff und die Anlage selbst nicht brennbar sind, bilden die Ausnahme. Hier ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

Nr. 8.2 Abs. 6 TRwS 779 führt hierzu aus:

„(6) Die Rückhaltung von Löschwasser ist auch bei HBV- und AU-Anlagen mit Mengen an wassergefährdenden Stoffen unterhalb der Mengenschwellen nach Ziffer 2.1 der LÖRüRL in der Regel nicht erforderlich. Bei Anlagen oberhalb dieser Mengenschwellen wird die Bemessung der Löschwasserrückhaltung im Einzelfall festgelegt.“

13. Zu § 21: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen

Zu § 21 Abs. 1:

Der § 21 Abs. 1 S. 1-3 fordert für oberirdische Rohrleitungen die Ausrüstung mit Rückhalteeinrichtungen, bzw. die Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus (Gefährdungsabschätzung zu Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art).

Der § 21 Abs. 1 S. 4 führt weiter aus, dass bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B (Anlagen < 10 m³) die Gefährdungsabschätzung als geführt

gilt, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 15 entspricht. Dies dürfte die TRwS 791-1 sein.

Bedeutet dies, dass für Heizölverbraucheranlagen > 10 m³ mit oberirdischen nicht-selbstsichernden Saugleitungen, bei denen auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden soll, formal eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist?

Antwort:

Ja, das bedeutet, dass eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist.

Ist die Gefährdungsabschätzung dann auf Grundlage der TRwS 780 oder auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen?

Antwort:

Die Gefährdungsabschätzung ist dann auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen. Siehe hierzu auch das Vorwort der TRwS 791-1. Die TRwS 780 wird ihren Anwendungsbereich einschränken, dass dieser nicht für oberirdische Rohrleitungen in Heizölverbraucheranlagen gilt, da diese in der TRwS 791 geregelt sind.

Wer kann/muss die Gefährdungsabschätzung führen (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger)?

Antwort:

Für die Durchführung der Gefährdungsabschätzung ist der Betreiber verantwortlich. Er kann sich hierzu einer ausreichend qualifizierten Person bedienen. Eine konkrete Vorgabe an die Qualifikation besteht nicht.

Nach § 21 Abs. 1 S. 5 kann bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger Stoffe der WGK 1 ohne eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen. Wie / wo sind diese hydrogeologischen Eigenschaften definiert?

Antwort:

Zu Beantwortung der Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bisher nach § 3 Abs. 8 der VAwS bei diesen Rohrleitungen an die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen sowie an das Rückhaltevolumen keine Anforderungen gestellt waren. Das greift die AwSV auf, schränkt es allerdings ein. Bis zur Verabschiedung einer Regelung in einer überarbeiteten TRwS 779 kann von der Notwendigkeit eines besonderen Schutzes ausgegangen werden, wenn der Grundwasserflurabstand 2 m unterschreitet oder wenn ausschließlich sandige bis kiesige Hauptbodenarten anstehen oder ein geringer Abstand (< 2 m zu einem Festgestein (Kluftgrundwasserleiter)) besteht.

Zu § 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 1:

Gibt es für NRW schon eine Aussage wie bei dem Problem der einwandigen Gaspendel-/Gasrückführungsleitungen verfahren soll?

Antwort:

Auf den Erlass „Vollzug der AwSV; Gasrückführ- und Gaspendelleitungen an Tankstellen“ vom 16.10.2017 wird hingewiesen.

Zu § 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 3:

Nach § 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 müssen Rohrleitungen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein. Wie sind Kanäle für unterirdische Leitungen auszubilden?

Antwort:

Kanäle sind wie Schutzrohre flüssigkeitsundurchlässig auszubilden.

Zu § 21 Abs. 3:

§ 21 Abs. 3 trifft für die Rohrleitungen von Sprinkleranlagen von Heizungs- und Kühlanlagen eine Ausnahme von den Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen. Bedeutet das, dass keine Anforderungen einzuhalten sind oder müssen die Anforderungen nach den §§ 17 und 18 eingehalten werden?

Antwort:

Nach der Begründung der Verordnung enthält Absatz 3 eine Sonderregelung für die Rohrleitungen, die sinnvollerweise nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und in denen nur Gemische aus Wasser und Glycol enthalten sind. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auf eine Rückhaltung verzichtet wird. Bezüglich der Rückhaltung sind insoweit die §§ 17 und 18 demnach nicht anwendbar.

14. Zu § 24: Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung

Zu § 24 Abs. 2 S. 1:

Wie ist eine „nicht nur unerhebliche Menge ausgetretener wassergefährdender Stoffe“ definiert?

Antwort:

Eine nur unbedeutende Menge im Sinn von § 24 Abs. 2 S. 1 ist anzunehmen, wenn die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist. Zu einfachen betrieblichen Mitteln gehören z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln.

15. Zu § 29: Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs

Zu § 29 Abs. 1:

Wie sind Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs zu definieren, wenn die Ladeeinheiten / Straßenfahrzeuge nicht gefahrgutrechtlich gekennzeichnet sind oder nicht gefahrgutrechtlich gekennzeichnet werden müssen, aber wassergefährdende Stoffe enthalten (nicht jeder wassergefährdende Stoff muss auch ein Gefahrgut sein)?

Antwort:

Der § 29 Abs. 1 regelt Anforderungen an Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, auf denen Stoffe in Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeugen, die gefahrgutrechtlich gekennzeichnet sind, umgeladen werden. An Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, auf denen wassergefährdende Stoffe in Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeugen, die nicht gefahrgutrechtlich gekennzeichnet sind, umgeladen werden, stellt die AwSV keine Anforderungen.

16. Zu § 31: Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager

Zu § 31 Abs. 2:

In § 31 Abs. 2 wird die Anlagengröße lediglich in Kubikmetern angegeben. Auch bei den Begriffsbestimmungen in § 2 wird bei der Definition eines Fass- und Gebindelagers die Anlagengröße lediglich in Kubikmetern angegeben.

Gelten somit diese Anforderungen nur für Fass- und Gebindeläger mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen oder wie ist sonst zu erklären, dass hier abweichend von z.B. den Regelungen des § 39 die Maßeinheit Tonne fehlt?

Antwort:

Befinden sich im Fass- und Gebindelager ausschließlich feste bzw. gasförmige Stoffe, so gelten die spezielleren Regelungen des § 26 bzw. des § 38 AwSV.

Zu § 31 Abs. 2 i.V.m. § 25 und § 18 Abs. 3, 4:

Der § 18 Abs. 4 beschreibt für Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden der Gefährdungsstufe D im Prinzip die Anforderung R₂ (Rückhaltevermögen, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden). Danach muss bei diesen Anlagen die Rückhalteeinrichtung abweichend von § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

Der § 25 bestimmt, dass die Regelungen des Abschnitt 3 (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen) den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Absatz 1 bis 3 (nicht aber Absatz 4) vorgeht.

Im § 31 Abs. 2 wird ausgeführt, dass Fass- und Gebindelager über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen müssen, das sich abweichend von § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 entsprechend der dortigen Tabelle bestimmt.

Ist bei einem Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D wirklich eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen, die die Summe der Einzelgebinde zurückhalten kann? Dann wäre zu klären was bei einem Fass- und Gebindelager „die größte abgesperrte Betriebseinheit“ ist. Oder sollte es nicht so sein, dass der § 31 auch bei Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D anzuwenden ist?

Antwort:

§ 25 regelt nicht, ob § 18 Abs. 4 oder die §§ 26 bis 38 vorrangig anwendbar sind. Unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts und –zwecks des Kapitels 3 Abschnitt 3 gilt bei Fass- und Gebindelagern der Gefährdungsstufe D § 31.

17. Zu § 39: Gefährdungsstufen von Anlagen

Zu § 39 Abs. 1:

Wie wird die Gefährdungsstufe berechnet, wenn die Anlagen sowohl flüssige als auch feste Stoffe enthalten (z. B. bei einem Gebindelager)?

Antwort:

Die Zahlen für das Volumen (m^3) und die Masse (t) sind zu addieren und ohne Einheiten in die Tabelle einzusetzen.

Zu § 39 Abs. 3 bis 8:

Gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 8 auch für Anlagen für gasförmige oder feste wassergefährdende Stoffe, obwohl dort nur das maßgebende Volumen genannt ist oder ist für diese Anlagen Abs. 2 S. 1 Nr. 2 anzuwenden?

Antwort:

Für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen oder festen wassergefährdenden Stoffen ist Abs. 2 S. 1 Nr. 2 anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 3 bis 8 speziellere Regelungen getroffen sind.

Zu § 39 Abs. 5:

Wie ist der Begriff „Umladeeinheit“ zu definieren?

Antwort:

Der Begriff „Umladeeinheit“ ist der größten Ladeeinheit gleichzusetzen.

Zu § 39 Abs. 8:

Wie ist der Rauminhalt bei der Lagerung ölbehafteter Späne (Schrottplatz) zu ermitteln, bei denen die Öle/Emulsionen – ohne Ansammlung – direkt oder gemeinsam mit Niederschlagswasser in die betrieblichen Abwasseranlagen abgeleitet werden (zur Behandlung)?

Antwort:

Das maßgebende Volumen ermittelt sich nach § 39 Abs. 8. Liegen keine Angaben zum sich ansammelnden Volumen vor, können gemäß § 27 S. 2 5% des Anlagenvolumens angesetzt werden. Das erforderliche Volumen der Rückhalteeinrichtung ist nach § 27 S. 1 das Volumen, das sich ansammeln kann, ggf. ist zusätzlich Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 6 zu berücksichtigen.

18. Zu § 40: Anzeigepflicht**Zu § 40:**

Ist die endgültige Stilllegung einer angezeigten oder eignungsfestgestellten Anlage noch anzeigepflichtig?

Antwort:

Die Stilllegung einer Anlage ist nicht anzeigepflichtig. Die Pflicht zur Prüfung bei Stilllegung nach § 46 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 bleibt davon unberührt.

Sind bestehende Anlagen der Behörde anzuzeigen?

Antwort:

Aus dem Wortlaut der AwSV ist keine Anzeigepflicht für bestehende Anlagen abzuleiten.

Zu § 40 in Verbindung mit § 78c WHG:

Gehen bei Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten die Regelungen des WHG der AwSV vor?

Antwort:

Ja. Die Anzeigepflicht nach § 78c Abs. 2 S. 2 WHG ist eine speziellere und höherrangige Regelung im Verhältnis zur Anzeigepflicht nach § 40. Der Bundesgesetzgeber macht keine besonderen Vorgaben für die Unterlagen, die einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 S. 2 WHG beizufügen sind. Sie müssen hiernach aber vollständig sein. Die Anzeigepflicht nach § 78c Abs. 2 S. 2 WHG ist eine speziellere Regelung im Verhältnis zur Anzeigepflicht nach § 40 AwSV. Die vorzulegenden Unterlagen nach § 78c Abs. 2 S. 2 WHG müssen die Angaben nach § 40 Abs. 2 sowie Nachweise für eine hochwassersichere Errichtung enthalten.

Zu § 40 Abs. 1:

Muss die Anzeige nach Eingang oder Prüfung durch die Behörde schriftlich bestätigt bzw. muss ihr schriftlich zugestimmt werden (z.B. durch einen rechtskräftigen Bescheid)? Oder ist eine behördliche „Reaktion“ nur im Falle der Ablehnung erforderlich?

Antwort:

§ 40 enthält keine Vorgaben für die Behörde. Eine Eingangsbestätigung oder eine Zustimmung ist nicht vorgegeben. Die Behörde kann selbst entscheiden, inwieweit sie sich mit der Anzeige auseinandersetzt, ein Verwaltungsakt muss jedenfalls nicht ergehen.

Mit der Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, festzustellen, ob die Anforderungen der Verordnung erfüllt und die technischen Regeln eingehalten werden und ob andere standortbezogene Vorschriften, z.B. aus Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten werden. Damit soll möglichen fehlerhaften Planungen und Ausführungen entgegen gewirkt werden.

Wie ist mit wesentlichen Änderungen oder Neuerrichtungen umzugehen, die auch andere Rechtsbereiche (z.B. Immissionsschutz und Störfallrecht, Schutzgebiete) berühren können (Änderung von Volumina). Handelt es sich bei Anzeigen nach § 40 um „kleinere“ Neuerrichtungen oder Änderungen? Sind die Fachbereiche mit in die Entscheidung einzubeziehen oder handelt es sich bei der Anzeige um eine „informativische“ Mitteilung? (§ 2 Abs. 31 „wesentliche Änderungen: bauliche und sicherheitstechnische Merkmale einer Anlage“).

Antwort:

Nach § 40 Abs. 3 ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn für die Anlage (nur LAU-Anlagen) eine Eignungsfeststellung beantragt oder wenn die Anlage oder die wesentliche Änderung Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG oder einer Planfeststellung ist. Die Anzeige ersetzt Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften nicht und kann diese auch nicht ersetzen.

Bei den anzuzeigenden Maßnahmen wird es sich vielfach um „kleinere“ Neuerrichtungen oder Änderungen handeln, die vorrangig HBV-Anlagen betreffen werden. Ob behördenintern andere Fachbereiche mit einbezogen werden sollten, wird vom jeweiligen Einzelfall abhängen.

Zu § 40 Abs. 1:

Ab wann läuft die sechs Wochen Frist für die Anzeige? Nach Eingang der Anzeige oder nach Feststellung der Vollständigkeit?

Antwort:

Eine Anzeige ist erst dann eingegangen im Sinne des § 40 Abs. 1, wenn sie vollständig ist. Sie ist dann vollständig, wenn die Angaben des § 40 Abs. 2 vorliegen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Behörden immer eine Eingangsbestätigung an den Anzeigenden übermitteln. Nach Eingang sollte die Behörde unverzüglich

lich prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind, und, falls nötig, nachfordern. Auch die Prüfung nachgereichter Unterlagen sollte unverzüglich erfolgen. Sind die Unterlagen vollständig, beginnt die 6-Wochen-Frist mit dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Zu § 40 Abs. 4:

Hier sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass eine Anzeige bei einem Betreiberwechsel nicht erforderlich ist, sofern dieser bereits nach anderen Rechtsvorschriften anzuzeigen ist (Beispiel: § 52b BImSchG).

Antwort:

Eine solche Ausnahmeregelung erfordert eine Änderung der Verordnung. In der Praxis ist es jedoch möglich, Anzeigen nach mehreren Rechtsvorschriften in einem Schreiben zu bündeln.

19. Zu § 41: Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung

Zu § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1:

Nach der Regelung ist für bestimmte Anlagen eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, wenn "für alle Teile einer Anlage" die geforderten Nachweise vorliegen. Was ist in diesem Zusammenhang unter "alle Teile einer Anlage" zu verstehen?

Beispiel: Reicht es bei einem Lagertank, wenn der Auffangraum nach Betonrichtlinie gebaut, der Tank nach einer Bauregelliste gefertigt und die Überfüllsicherung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat (Anlagenteile i.S.d. §§ 2 Abs. 9 und 14 Abs. 1) oder sind hier auch weitere Teile dieser Anlage wie z.B. die Rohrleitungen oder Tankinnenbeschichtungen oder die Pumpen etc. gemeint ?

Je detaillierter die Betrachtungsweise, desto wahrscheinlicher ist, dass nicht für alle Einzelteile Nachweise vorgelegt werden können und eine Eignungsfeststellung (ggfs. nur für einzelne Anlagenteile?) notwendig wird.

Antwort:

Zur Fragestellung ist zunächst anzumerken, dass eine Eignungsfeststellung für einzelne Anlagenteile nach der Neufassung des § 63 WHG nicht mehr vorgesehen und nicht mehr möglich ist.

Es ist richtig, dass es in der Praxis kaum möglich ist, für alle Anlagenteile eine Zulassung beizubringen. Das betrifft zum Beispiel Dichtungsmittel, die in guter fachlicher Praxis vielfach Anwendung finden, für die jedoch eine Zulassung nicht besteht. Insofern bedarf es einer pragmatischen Handhabung, die nicht für jede Dichtung oder ähnliches das Vorhandensein einer Zulassung nachfragt. Das gilt allerdings nicht für die in der Frage genannten Beispiele, soweit für diese eine Zulassung erforderlich ist (z.B. Tankinnenbeschichtung).

Zu § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 2:

Wird im Rahmen des Regelungsbereiches des § 41 Abs. 2 ein Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt, muss in diesem Gutachten auch eine Aussage zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 vorhanden sein?

Antwort:

Nach § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 muss der Sachverständige bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Dazu ist eine Aussage zu den Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 sowie eine Aussage zur Kompatibilität der jeweiligen Anlagenteile erforderlich.

Zu § 41 Abs. 2 S. 2:

Wie muss die Behörde Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festsetzen (jedes Mal eine Ordnungsverfügung erlassen oder einen Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung anfordern)?

Antwort:

Eine Untersagung der Errichtung oder des Betriebs bzw. die Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb bedarf der Anordnung der Behörde (also im Zweifelsfall einer Ordnungsverfügung). Liegen die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 S. 1 vor, ist kein Antrag auf Eignungsfeststellung erforderlich.

Zu § 41 Abs. 3:

Gem. § 41 Abs. 3 kann die Behörde bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Im Gegensatz zu § 41 Abs. 2 sind für die Prüfung des Sachverhaltes nach § 41 Abs. 3 keine Fristen genannt. Ist davon auszugehen, dass die Behörde bzgl. der Entscheidung, ob von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden kann, an keine Fristen gebunden ist?

Antwort:

Es ist richtig, dass die AwSV hinsichtlich der Entscheidung, ob von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden kann, an keine konkrete Frist gebunden ist. In der Praxis sollte jedoch die Einhaltung eines Bearbeitungszeitraums entsprechend der Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 von maximal sechs Wochen angestrebt werden. Das setzt aber voraus, dass für die Beurteilung ausreichende Unterlagen vorliegen.

20. Zu § 42: Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung

Fällt die Anlage nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 41, ist dann in der Regel behördlicherseits im Rahmen des Verfahrens ein Sachverständigengutachten zu fordern, dessen Mindestinhalt sich an den bisherigen Bestimmungen des Mindestinhaltes für eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW orientiert?

Antwort:

§ 42 regelt, dass einem Antrag auf Eignungsfeststellung die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Ein Gutachten ist nur dann erforderlich und zu fordern, wenn die Behörde den technischen Aufbau und die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen der Anlage nicht selbst abschließend beurteilen kann.

21. Zu § 43: Anlagendokumentation**Zu § 43 Abs. 1:**

Der Umfang der Anlagendokumentation ist in § 43 Abs. 1 definiert und deckt sich weitestgehend mit den Inhalten der Anlagenbeschreibung nach der TRwS 779 Nr. 6.2 Nr. 2. Sind hier zusätzlich noch Änderungen/Ergänzungen durch den Betreiber vorzunehmen, oder kann die Anlagenbeschreibung „mit einer anderen Überschrift“ übernommen werden?

Antwort:

In der Begründung zur AwSV ist ausgeführt, dass eine solche Anlagendokumentation für einen verantwortungsvollen Betreiber selbstverständlich ist und auch derjenigen entspricht, die seit Jahren in der TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ unter Punkt 6.2 aufgeführt war. Es ist jedoch möglich, dass im Einzelfall aufgrund des § 43 Abs. 2 Ergänzungen notwendig werden (Zusätzliche Unterlagen, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind).

Zu § 43 Abs. 3:

Nach § 43 Abs. 3 müssen die Unterlagen und Daten nach Abs. 1 und 2 u.a. der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Was heißt „vorgelegt“?

Antwort:

Die Pflicht, die Unterlagen u.a. der Behörde auf Verlangen vorzulegen, bedeutet, dass die Behörde eine Herausgabe verlangen kann. § 43 Abs. 3 ist den Anforderungen des § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG entsprechend auszulegen. Danach kann die Behörde verlangen, dass ihr die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Behörde sollte sich jedoch nur die Unterlagen vorlegen lassen, die ihr nicht sowieso schon vorliegen.

Es ist gerade bei komplexeren Anlagen nicht ausreichend, in der Betriebsstätte Einsicht in die Anlagenbeschreibung nehmen zu können. Denn bei diesen Anlagen müssen die Unterlagen für Prüfungen oder für die Vorbereitung von Vor-Ort-Begehungen in der Behörde herangezogen werden können. Auch kann die Anlagenbeschreibung so umfangreich sein, dass sie in der Betriebsstätte nicht in Gänze erfasst werden kann.

22. Zu § 44: Betriebsanweisung; Merkblatt

Zu § 44 Abs. 4:

Kann auf das Anbringen von Merkblättern verzichtet werden, wenn die Inhalte durch gleichwertige Maßnahmen abgedeckt sind?

Müssen Merkblätter an alle AwSV-Anlagen gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 AwSV mit der Gefährdungsstufe A angebracht werden, wenn andere vergleichbare Möglichkeiten nach §44 Abs. 4 Satz 3 AwSV vorhanden sind?

Antwort:

Nach § 44 Absatz 4 wird zur Erleichterung des Aufwandes für Betreiber, die Einhaltung der Anforderungen nach einer Betriebsanweisung der Absätze 1-3 für Anlagen mit geringen Risiko (z.B. Gefährdungsstufe A) ausgesetzt und auf eine Betriebsanweisung beschränkt. Mit Satz 3 des Absatzes 4 wird eine Vereinfachung ermöglicht, wenn die Angaben nach Anlage 4 auf andere Weise erfüllt werden. Doppel- und Mehrfachbeschriftungen sollen dadurch verhindert werden.

Sind vergleichbare Möglichkeiten vor Ort vorhanden und den Mitarbeitern bekannt, kann auf die Anbringung von Merkblättern verzichtet werden. Die Absätze 1 und 2 sind zu beachten.

Zu § 44 Abs. 4 Satz 4:

Welche Telefonnummer ist hier anzugeben/gemeint? Betreiber, Fachbetrieb oder zuständige Behörde?

Antwort:

Bei den in Rede stehenden Anlagen wird es sich vorrangig um dezentrale Transformatoren handeln. An diese soll das Merkblatt nach Anlage 4, in dem die Telefonnummern sowohl der Behörde als auch des Betreibers anzugeben sind, nicht angebracht werden müssen. Hier ist es zweckmäßig, die Rufnummer der Rufbereitschaft des Betreibers anzugeben, da dieser im Rahmen der Erfüllung der Betreiberpflichten verantwortlich ist.

23. Zu § 45: Fachbetriebspflicht; Ausnahmen

Zu § 45:

In allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) der Beschichtungsstoffe gibt es die Bestimmung, dass Beschichtungsarbeiten nicht von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG (red. Anm.: alte Rechtslage) ausgeführt werden müssen. Dies bezieht sich auf die Ausnahme in § 24 Nr. 4 Muster-VAwS (§ 13 Nr. 4 VAwS NRW). Geht die abP als „speziellere Vorschrift“ vor oder ist die Grundlage für diese Bestimmung durch die AwSV entfallen?

Antwort

Eine § 24 Nr. 4 Muster-VAwS entsprechende Regelung ist in § 45 AwSV nicht enthalten. Das Aufbringen der Beschichtungsmittel ist damit fachbetriebspflichtig, soweit es sich nicht um Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

Zu § 45 Abs. 1:

§ 45 ordnet für bestimmte Konstellationen eine Fachbetriebspflicht an. Wenn ein Betreiber beispielsweise seinen Auffangraum selbst anstreicht und der Sachverständige dies im Rahmen der Nachprüfung feststellt, stellt sich die Frage, wie dann zu verfahren ist und welche Konsequenzen dies für den Anlagenbetreiber hat.

Antwort:

Bei einem Verstoß gegen die Fachbetriebspflicht des § 45 Abs. 1 handelt es sich zumindest um einen Ordnungsmangel. Er stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 65 S.1 Nr. 25).

Ist die Ausführung technisch in Ordnung, handelt es sich nicht um einen technischen Mangel. In diesem Fall ist auch keine Nachbesserung/Neuausführung erforderlich. Der Ordnungsmangel ist dann nicht behebbar.

Bei der reinen Ausbesserung eines Schutzanstriches einer HVA durch den Betreiber mit einer zugelassenen Ölanstrichfarbe kann von der Instandhaltung der Anlage (Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes) im Sinne des § 2 Abs. 29 ausgegangen werden, die nicht fachbetriebspflichtig ist. Der Sachverständige sollte eine Aussage treffen, ob diese ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Er hat diesen Tatbestand im Prüfbericht zu vermerken und abschließend zu bewerten.

Sind die regelmäßigen Innenreinigungen von HBV-Anlagen grundsätzlich von Fachbetrieben nach § 62 durchzuführen oder nur vor der Sachverständigenprüfung vor Stilllegung der Anlage?

Antwort:

§ 45 regelt, dass sicherheitsrelevante Arbeiten an Anlagen von Fachbetrieben durchgeführt werden müssen. Dazu gehört die Innenreinigung. Anlagen die ein Risikopotenzial besitzen sollen qualitätsgesichert betrieben werden. Dazu muss das Personal eine fachkundige Ausbildung haben, die über die Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 nachgewiesen wird.

24. Zu § 46: Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers**Zu § 46 AwSV**

Mit dem Inkrafttreten der AwSV sind für einige bestehende Anlagen die bisherigen Prüfpflichten entfallen. Es gibt jedoch Betreiber, die ihre Anlagen unabhängig von einer bestehenden Prüfpflicht prüfen lassen. Wie ist mit "freiwilligen Prüfungen" durch AwSV-Sachverständige umzugehen? Ist der Sachverständige verpflichtet, den Prüfbericht der freiwilligen Prüfung an die Behörde zu schicken? Wie ist mit festgestellten

Mängeln umzugehen (geringer Mangel: 6 Monatsfrist; erheblicher Mangel: unverzügliche Beseitigung)? Muss der Mangel in parallel stattfindenden IED-Inspektionsberichten erwähnt werden (ohne freiwillige Prüfung hätte die Behörde häufig gar nicht von dem Mangel erfahren)?

Antwort:

Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, der Behörde einen Prüfbericht über eine freiwillige Prüfung zu übermitteln.

Mit einer freiwilligen Prüfung kommt ein Betreiber auch seiner Kontrollpflicht nach § 46 Abs. 1 zumindest teilweise nach. Festgestellte Mängel sind im Rahmen der Betreiberverantwortung unverzüglich abzustellen.

Auch das Ergebnis einer freiwilligen Prüfung ist in die Anlagendokumentation aufzunehmen und damit Gegenstand der IED-Inspektionen.

Zu § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5:

In Anlage 5 und in Anlage 6 werden die Prüfzeitpunkte und -intervalle festgelegt. Da innerhalb der Tabelle nicht direkt zwischen den einzelnen Anlagenarten unterschieden wird, stellen sich für die Prüfung von Tankstellen folgende Fragen:

- Ist eine Tankstelle mit oberirdischen Lagerbehältern >10 m³ komplett nach Zeile 3 wiederkehrend zu prüfen oder gilt für den Behälter Zeile 3 und die Betankungsfläche Zeile 8?
- Ist eine Tankstelle mit oberirdischen Lagerbehältern <10 m³ nach Zeile 3 nicht prüfpflichtig oder gilt für den Behälter Zeile 3 (keine wiederkehrende Prüfung) und für die Betankungsfläche Zeile 8 (wkP alle 10 Jahre)?

Antwort:

Die Antwort zur Frage, ob eine Tankstelle mit oberirdischen Lagerbehältern >10 m³ komplett nach Zeile 3 (alle 5 Jahre) wiederkehrend zu prüfen ist oder ob für den Behälter Zeile 3 und die Betankungsfläche Zeile 8 maßgeblich sind, ist von der Bestimmung und Abgrenzung einer Ablage gemäß § 14 Abs. 1 abhängig. Nach § 14 Abs. 2 gehören zu einer Anlage alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Insofern ist eine Tankstelle, die aus einem Lagerbehälter und einem Abfüllplatz besteht, als eine Anlage anzusehen. Die Prüfpflicht ergibt sich dann aus Zeile 3 der Anlage 5 bzw. Anlage 6.

Verfügt eine Tankstelle jedoch über mehrere voneinander unabhängige Lagertanks, so kann eine Abfüllfläche nicht mehr eindeutig einer Lageranlage zugeordnet werden. Die Abfüllfläche kann dann als eigenständige Anlage angesehen werden. Die Prüfpflicht für die Abfüllanlage ergibt sich dann aus Zeile 8 der Anlagen 5 bzw. 6.

Zu § 46 Abs. 5:

Das Fehlen eines Heberschutzventils ist ein erheblicher Mangel. Die AwSV regelt, dass nach Beseitigung des erheblichen Mangels eine Nachprüfung erforderlich ist. Also auch bei jedem fehlenden Heberschutzventil.

Es stellt sich die Frage, ob zukünftig tatsächlich so verfahren werden soll.

Würde man den Mangel zu einem geringfügigen Mangel deklarieren, könnte auf die grundsätzliche Nachprüfung verzichtet werden. Da der Betreiber sowieso verpflichtet ist, entsprechende Arbeiten durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen, kann von einer ordnungsgemäßen Ausführung auszugehen werden.

Antwort:

Bei bestehenden Anlagen liegt ein Mangel vor, wenn die jeweiligen zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltenden Regelungen eine Hebersicherung vorsahen oder wenn eine Nachrüstung angeordnet worden ist (siehe hierzu auch Erlass des MUNLV vom 28.07.2009). Ansonsten liegt lediglich eine Abweichung im Sinne des § 68 Abs. 3 vor, die der Sachverständige bei der ersten Prüfung nach AwSV festzustellen hat.

Bei Anlagen, bei denen eine Hebersicherung rechtlich und technisch erforderlich war, stellt das Fehlen einer Hebersicherung zumindest einen erheblichen Mangel dar. Erheblich sind Mängel, wenn die Anlagensicherheit soweit beeinträchtigt wird, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist (LAWA-Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen, Anlage 2 zur Prüfung durch Sachverständige nach 3.2.3.6). Ein Mangel ist auch erheblich, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Das Fehlen eines Heberventils ist als erheblicher Mangel einzustufen, wenn das Aushebern des Tankinhalts zu besorgen ist.

Die Pflicht zur Nachprüfung (§ 48 Abs. 2) nach Beseitigung eines erheblichen (und gefährlichen) Mangels soll dazu dienen, die unverzügliche Beseitigung des erheblichen (und gefährlichen Mangels), die durch den Betreiber zu beauftragen ist (einer Anordnung der Wasserbehörde bedarf es dazu nicht mehr), zu überprüfen. Der Einbau ist eine wesentliche Änderung, da sicherheitstechnische Merkmale der Anlage verändert werden, und damit nach § 40 Abs. 1 S. 1 anzeigepflichtig.

25. Zu § 47: Prüfung durch Sachverständige

Darf ein Sachverständiger, der ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 erstellt hat oder anderweitig seitens des Betreibers im Verfahren beteiligt war, auch die Sachverständigenprüfung der Anlage durchführen?

Antwort:

Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 erstellt haben, dürfen bei dieser Anlage keine Prüfung nach § 46 durchführen (vgl. LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“ Nr. 3.2.2.2, S. 12).

26. Zu § 49: Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

Zu § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 4:

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 dürfen Anlagen mit Erdwärmesonden in der weiteren Zone von Schutzgebieten nicht errichtet und erweitert werden. In der Begründung zur AwSV wird auf Seite 159 erwähnt, dass das o. g. Verbot nicht für private Anlagen gilt, da § 62 Abs. 1 WHG nur die HBV-Anlagen im Gewerbe und in öffentlichen Einrichtungen einbezieht. Dürfen private Anlagen mit Erdwärmesonden in den Wasserschutzzonen III A und B damit grundsätzlich errichtet werden? Wenn ja: Dürfen diese Anlagen dann auch mit einem Wasser-/Glykolgemisch (WGK 1) betrieben werden?

Antwort:

Als Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe unterliegen private Anlagen mit Erdwärmesonden nicht den Regelungen des § 62 WHG und damit auch nicht der AwSV.

Zu § 49 Abs. 3:

Sehe ich das richtig, dass für Gebindeläger und für HBV-Anlagen in Schutzgebieten generell ein 100%iges Rückhaltevermögen gilt und keine Möglichkeit einer Befreiung von dem 100%-Rückhaltegebot besteht?

Antwort:

Mit der Regelung in § 49 Abs. 3 wird eine 100%-Rückhaltung in Schutzgebieten insbesondere auch für Fass- und Gebindelager und für oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen gefordert.

Bei HBV-Anlagen ist ein 100%iges Rückhaltevolumen vorzusehen, wenn die spezielle Anlage nicht in Kapitel 3 Abschnitt 3 anders geregelt und in § 49 Abs. 3 S. 2 ausgenommen ist.

27. Zu § 51: Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern

Gilt die Abstandsregel nur für die Behälter oder auch für die Umwallung?

Antwort:

Eine Umwallung ist als Anlagenteil nach § 2 Abs. 16 anzusehen. Der Abstand zum Gewässer ist deshalb auch von der Umwallung einzuhalten.

Der § 51 ist im Abschnitt 5 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“ angesiedelt. Gelten die Abstandsregelungen deshalb nur in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

Bei der Auslegung der Regelungssystematik ist auf das Gewollte abzustellen. Die Abstandsregelung soll auch bei privaten Brunnen, für die keine Schutzgebiete aus-

gewiesen werden, eine Verunreinigung verhindern. Die Abstandsregelung ist deshalb auch außerhalb von Schutzgebieten anzuwenden.

28. Zu § 68: Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Zu § 68 Abs. 1:

Ich verstehe den Zusammenhang in § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 nicht.

Antwort:

Aus der Begründung zu § 23 Abs. 1: „Absatz 1 entspricht § 19k WHG a.F. Die Pflichten nach Satz 1 gelten allerdings nicht wie bisher nur für Lageranlagen, sondern für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die bisherige Beschränkung der Regelung auf Lageranlagen war sachlich nicht zu rechtfertigen.“

Seit dem 01.08.2017 sind für alle prüfpflichtigen Anlagen die besonderen Pflichten beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.

Zu den §§ 68, 69:

In den §§ 68 und 69 taucht die Formulierung auf: „sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden“. Weder dem Verordnungstext noch dem Beschluss zur Drucksache 144/16 ist eindeutig zu entnehmen, was konkret aus der VAWS NRW hiervon betroffen sein könnte.

Antwort:

Nach den §§ 68 und 69 gelten die bisherigen Anforderungen aus der VAWS NRW, hier insbesondere die des § 3 VAWS NRW, grundsätzlich weiter. Das gilt nicht für Anforderungen, die sich nunmehr aus den §§ 23 Abs. 1, 24 und 40 – 48 ergeben. Gleiches gilt für Anforderungen, die sich aus behördlichen Zulassungen (z.B. Genehmigung nach dem BImSchG) ergeben.

Ist eine Altanlage vor Inkrafttreten der VAWS rechtmäßig in Betrieb genommen worden und ist eine Anpassung nach § 17 VAWS NRW nicht erfolgt, so gelten für diese Anlage die Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Zulassung bzw. bei damaligen EOH-Anlagen zum Zeitpunkt der Errichtung gegolten haben.

Eine (vergleichende) Aufstellung der jeweiligen Anforderungen ist nicht möglich.

Zu den §§ 68 bis 70:

Was sind „bestehende Anlagen“ im Sinne der §§ 68-70?

„Bestehende Anlagen“ sind in der AwSV nicht legaldefiniert. Lediglich der S. 2 des § 67 macht hier eine Aussage: „Satz 1 gilt auch für Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen).“

Kann diese Definition auch auf die §§ 68-70 (Anforderungen an bestehende Anlagen) angewendet werden?

Antwort:

Es ist eindeutig, dass der Begriff „bestehende Anlagen“ alle Anlagen umfasst, die bis zum 31.07.2017 errichtet worden sind. Darüber hinaus kann es jedoch auch wenige Anlagen geben, die nach alter Rechtslage genehmigt, aber erst nach dem 01.08.2017 errichtet worden sind. Bei diesen Anlagen ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob eine Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 in Betracht kommt (und die Anlage hinsichtlich der an sie zu stellenden Anforderungen bestehenden Anlagen „gleichzustellen“ ist) oder ob Nachrüstmaßnahmen anzuordnen sind.

29. Zu § 69: Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen**Zu § 69:**

Laut § 69 Abs. 1 S. 1 gelten für Anlagen, die nach § 46 Abs. 2 bis 4 keiner wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, die am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter fort, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach S. 2 getroffen hat.

Unbeschadet der S. 1 und 2 gelten § 23 Abs.1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 bereits ab dem 01.08.2017. Somit auch § 46.

Da die landesrechtlichen Vorschriften zur wiederkehrenden Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 weitergehend sind als die Anforderungen des § 46, bleiben die nach bisherigem Landesrecht bestehende Prüfpflichten weiter bestehen?

Antwort:

Hinsichtlich der Frage nach Weitergeltung von Prüfpflichten nach VAwS NRW ist auf den zweiten Satz des § 69 „Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten § 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 bereits ab dem 1. August 2017“ hinzuweisen. Danach gelten die mit diesen Paragraphen verbundenen Anforderungen unmittelbar und entziehen sich der Entscheidung durch die Behörde.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz werden die bisherigen Regelungen der VAwS NRW verdrängt und sind nicht mehr anwendbar. Folge ist, dass bisherige Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 vollständig oder teilweise entfallen sind.

30. Zu Anlage 7: Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen)**Zu Nr. 2.1:**

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für JGS-Anlagen sind noch nicht verfügbar. Wie soll hier verfahren werden?

Antwort:

Kann der Betreiber für ein Anlagenteil keinen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis vorlegen, aber die Antragsbestätigung des Herstellers des Baupro-

dukts bzw. der Bauart, kann die zuständige Behörde die Verwendung des Anlagenteils nach Maßgabe der vom Hersteller mitzuliefernden Einbau- und Betriebsanleitungen zulassen.

Hintergrund (Erläuterung des DIBt):

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/allgemeine Bauartgenehmigungen werden nur auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Zulassungsantrags eines Herstellers/Antragstellers erteilt. Es muss demnach eine aktive Antragstellung beim DIBt erfolgen.

Die bauordnungsrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten zur Verwendung in JGS-Anlagen sind vergleichbar mit den Anforderungen, die an Bauprodukte und Bauarten gestellt werden, die in Lager- und Abfüllanlagen in Biogasanlagen gestellt werden, in denen ausschließlich Gärsubstrate und Gärreste landwirtschaftlicher Herkunft eingesetzt werden. Für Lager- und Abfüllanlagen in Biogasanlagen können bereits seit September 2015 Zulassungen erteilt werden, die somit auch - bei gleichen Anwendungsbedingungen - in JGS-Anlagen verwendet werden können.

Wird die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung beim DIBt beantragt, so bekommt der Antragsteller vom DIBt eine Antragsbestätigung, in der die vorzulegenden Unterlagen (z.B. Prüfberichte, Techn. Zeichnungen, Systembeschreibung, Techn. Merkblätter, Benennung der jeweiligen für den Zulassungsbereich anerkannten Prüfstellen usw.) aufgeführt sind. Sollte aufgrund der durch den Antragsteller vorgelegten Informationen der Umfang der vorzulegenden Unterlagen nicht abschließend mitgeteilt werden können oder eine Beratung in Sachverständigenausschüssen erforderlich sein, so ist das ebenfalls der Antragsbestätigung zu entnehmen.

Mit der Antragsbestätigung wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass alle für die Bearbeitung des Antrags im Zulassungsverfahren erforderlichen Unterlagen dem DIBt innerhalb eines Jahres vorzulegen sind. Andernfalls wird das Verfahren - nach Prüfung der Gründe für die Verzögerung - durch das DIBt beendet.

Der Antrag wird bei Antragstellung durch das DIBt im Hinblick auf die Möglichkeit / prinzipiellen Erfolgsaussichten einer Bescheiderteilung geprüft. Ob dann tatsächlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung erteilt werden kann, ergibt sich aus dem Zulassungsverfahren und hängt von der Mitwirkung des Antragstellers (z.B. fristgerechte Zureichung von Unterlagen, etc.) und den erzielten Prüfergebnissen ab.

Es ist geplant in der Fortschreibung der MVV TB auch Bauprodukte und Bauarten für JGS-Anlagen aufzunehmen. Damit stehen neben den o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen auch die in der MVV TB aufgeführten Bauprodukte/Bauarten für Lager- und Abfüllanlagen in Biogasanlagen und in Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) zur Verfügung. Siehe dazu die Bestimmungen der MVV TB C 2.15.15 und C 2.15.17 bis C 2.15.30.

Zu Nr. 6.1:

Wie verhält es sich mit der nachträglichen Anzeige von bestehenden Anlagen, wenn der Betreiber nicht von sich aus das Anzeigeverfahren initiiert?

Antwort:

Hierzu ist auch auf § 40 hinzuweisen, nach dem eine Anzeige nur bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen vorgesehen ist. Eine nachträgliche Anzeige für den Betrieb einer bestehenden Anlage ist auch nach Nr. 6.1 nicht vorgesehen.